

Niederschrift Nr. 8

über die **öffentliche** Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Lunden
am Dienstag, 6. Dezember 2016, im Sitzungssaal im Amtsgebäude in Lunden

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Anwesend sind:

Herr Peter Ahrens als stellvertretender Vorsitzender
Herr Holger Kühl
Herr Peter Tödter
Herr Jörn Walter
Herr Rolf Hinrichs
Herr Uwe Jeß

Entschuldigt fehlt:

Herr Holger Henningsen

Von der Verwaltung:

Herr Robert Tech als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 7 vom 13.09.2016
3. Mitteilungen
4. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
5. Beratung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer
hier: gefährliche Hunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Lunden für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lunden
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
9. Eingaben und Anfragen
- nicht öffentlich:**
10. Ortsentwicklungskonzept

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin stellt einige Fragen zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Lunden. Diese werden umfangreich beantwortet.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 7 vom 13.09.2016

Beschluss:

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.09.2016 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig bei 1 Enthaltung

TOP 3. Mitteilungen

Es erfolgen keine Mitteilungen.

TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Bürgermeister zu beauftragen, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Lunden, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:
einstimmig

**TOP 5. Beratung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer
hier: gefährliche Hunde**

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen
anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hun-
de eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungsziels für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteue-
rung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-
intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr
gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530).
Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine
weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem
Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom
29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016
einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabenge-
setzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe
des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes
zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

**Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegeset-
zes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein
nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteue-
rung wiederfinden.**

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen
Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden
einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der
Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die
gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Sat-
zungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Lunden für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lunden

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Lunden für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lunden erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung festgelegten Höchstbeträge/Wertgrenzen wurden mit der Feuerwehr abgestimmt.

Die Freiwillige Feuerwehr Lunden wird von den Gemeinden Groven, Krempel und Lunden unterhalten. Entsprechend der Vereinbarung zur Sicherstellung des Brand-schutzes zwischen den Gemeinden Lunden, Krempel und Groven vom 13.12.1973 ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Lunden. Die Gemeinden Groven und Krempel haben ihr Satzungsrecht auf die Gemeinde Lunden übertragen; sollten jedoch vor Er-lass von Satzungen, die die übertragenen Aufgaben betreffen, gehört werden.

Eine Abstimmung mit den Gemeinden Groven und Krempel ist seitens der Gemeinde Lunden vorzunehmen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Lunden für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lunden in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lunden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge			
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	44.900	0	2.123.500	2.168.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	5.300	2.077.900	2.072.600
Jahresüberschuss	50.200		45.600	95.800
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.900	0	2.123.500	2.168.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		5.300	2.077.900	2.072.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	152.400	0	853.500	1.005.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	172.500	0	951.100	1.123.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	75.000 EUR	auf	305.000 EUR
---	------------	------------	-----	-------------

Lunden, 13.12.2016

Peter Ahrens
Bürgermeister

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Lunden, die 1.Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1.Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Lunden für das Haushaltsjahr 2016 in vorliegender Form zu beschließen.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.468.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.433.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	35.200 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.468.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.343.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.206.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.324.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 750.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5,12 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 356 %
2. Gewerbesteuer 350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Lunden, 13.12.2016

Peter Ahrens
Bürgermeister

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Lunden:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen.
2. Den Haushaltsplan 2017, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie dem Vorbericht und die Anlagen zu beschließen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Eingaben und Anfragen

Es erfolgen keine Eingaben und Anfragen.

Der stellvertretende Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

10. Ortsentwicklungskonzept

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

(Ahrens)
Stellvertretender Vorsitzender

(Tech)
Protokollführer